

Sebastian Sick, LL.M.Eur.; Hans-Böckler-Stiftung; Referat Wirtschaftsrecht

Mitbestimmungsrelevante Unternehmen mit ausländischen/kombiniert ausländischen Rechtsformen

Der Veränderungsbedarf der deutschen Mitbestimmung wird häufig mit dem Argument begründet, dass die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit dies erfordere, damit die deutschen Rechtsformen (GmbH und AG) wettbewerbsfähig bleiben. Andernfalls würden ausländische Gesellschaften mit Sitz im Inland unter Vermeidung der Mitbestimmung tätig. Zahlreiche Unternehmen würden deutsche Kapitalgesellschaftsformen durch die Wahl ausländischer Rechtsformen meiden. Letztendlich sei auch daraus zu folgern, dass die Mitbestimmung ein Standortnachteil sei und einen Nachteil für deutsche Unternehmen darstelle.

Eine Recherche der Rechtstatsachen vermag diese Befürchtungen nicht zu bestätigen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit ist es im Ausland gegründeten Gesellschaften möglich, ihren Sitz nach Deutschland zu verlegen, ohne sich einer deutschen Rechtsform bedienen zu müssen.

Diskutiert wird nun die Frage, ob die Mitbestimmungsgesetze auf solche Auslandsgesellschaften analog Anwendung finden können. Weiterhin diskutiert wird die Frage, ob der Gesetzgeber tätig werden könnte, um die Anwendbarkeit der Mitbestimmung gegenüber Auslandsgesellschaften zu sichern.

Verbreitet wird der Eindruck erweckt, dass die so gestaltete Niederlassungsfreiheit zu einer Flut von Auslandsgesellschaften mit Sitz in Deutschland führe, die unter Vermeidung der Mitbestimmung tätig werden. Damit wird der Anpassungsbedarf begründet. Zuletzt im Handelsblatt vom 09.11.05 schrieb Marcus Creutz: „Größter Feind der deutschen Mitbestimmung sind internationale Gesellschaftskonstruktionen.“ Prof. Henssler wird dort zitiert: „Mitbestimmungs-Vermeidungsberatung hat bei den Wirtschaftskanzleien Hochkonjunktur.“

Die vorliegende Liste bietet Aufklärung darüber, wie viele ausländische Unternehmen in Deutschland sich einer ausländischen Rechtsform bedienen und dabei die Schwellen für die Arbeitnehmerbeteiligung erreichen. Es zeigt sich, dass Szenarien einer großflächigen Vermeidung der Mitbestimmung auch auf der Grundlage der neueren europäischen Rechtsprechung nicht der Realität entsprechen. Recherchiert wurde in den Unternehmensdatenbanken von *Creditreform* und *Hoppenstedt* und ergänzend im Internet. Es wurden sämtliche relevanten, ausländischen Gesellschaftsformen geprüft, darunter die maßgeblichen britischen, US-amerikanischen, französischen, niederländischen und österreichischen Rechtsformen sowie die weiteren in der Verordnung zur SE Genannten.

1. Die seit den EuGH-Urteilen gegebene Möglichkeit, den Verwaltungssitz ausländischer Gesellschaften nach Deutschland zu verlagern, wurde bisher in keinem Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern praktiziert (Tabelle II.). Es gibt zwar solche Fälle insbesondere bei der britischen Limited. Diese haben aber allesamt weniger als 500 Mitarbeiter.
2. Lediglich sechs Unternehmen sind bekannt, die die Schwelle von 500 Arbeitnehmern überschreiten, in Deutschland nur eine Niederlassung haben und so eine ausländische Rechtsform in Deutschland nutzen (Tabelle III.). Von diesen sechs Unternehmen hat aber nur *Deere & Company* mehr als 2000 Arbeitnehmer in deutschen Niederlassungen. Alle anderen Unternehmen liegen unter dieser Zahl und sind somit letztendlich für die Mitbestimmungsdebatte als Argument für eine Einschränkung nicht relevant.

Außerdem ist anzumerken, dass von den sechs Unternehmen fünf aus den USA stammen – so auch *Deere & Company*. Diesen ist es bereits seit 1954 auf Grund des Deutsch-Amerikanischen Handelsabkommens (Freundschaft-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29.10.1954) möglich, auf diese Weise in Deutschland tätig zu sein. Für sie schafft die Rechtsprechung des EuGH keine neuen Möglichkeiten.

3. Die größte Gruppe von elf Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern findet sich unter den Personengesellschaften (10 KG und 1 OHG), in denen ein ausländisches Unternehmen Gesellschafter ist (persönlich haftender Gesellschafter in der KG) (Tabelle I.). Diese Möglichkeit, die Mitbestimmung zu „umgehen“, gibt es aber aufgrund der Fassung des § 4 MitbestG schon seit Bestehen des Mitbestimmungsgesetzes. Unter dieser Gruppe von Personengesellschaften existieren neun Unternehmen über der Schwelle von 2000 Mitarbeitern. Der Drogeriemarkt *Müller* und *United Parcel Service* (einzige OHG) sind mit 16.500 bzw. 14.000 Arbeitnehmern die Größten.
4. Lediglich zwei Unternehmen aus den genannten Gruppen sind bekannt, die nur knapp unter der Schwelle von 500 Arbeitnehmern liegen (489 und 446).
5. Im Ergebnis gibt es derzeit im Bereich der Unternehmen mit hierzulande über 2000 Arbeitnehmern lediglich neun deutsche Personengesellschaften (KG/OHG) mit ausländischem (persönlich haftendem) Gesellschafter und nur ein Unternehmen in US-amerikanischer Rechtsform mit bloßer (unselbstständiger) Niederlassung in Deutschland. Keine Kapitalgesellschaft in dieser Größenordnung nutzt eine Rechtsform des europäischen Auslands für ihren Verwaltungssitz oder eine Niederlassung in Deutschland.

Mitbestimmungsrelevante Unternehmen mit ausländischen/kombiniert ausländischen Rechtsformen

I. Deutsche Gesellschaften mit ausländischer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter (+Co.KG/+Co.OHG)

Deutsche Gesellschaften mit ausländischem Gesellschafter	Rechtsform*	Adresse	Mitarbeiterzahl (Jahr, sofern veröffentlicht)	Sonstiges
Müller	Ltd. & Co.KG	Dresden	16500	
United Parcel Service	Inc. & Co.OHG	Neuss	14000 (2004)	
Dachser GmbH & Co.KG	GmbH (Öster- reich) & Co.KG	Oberwang- Kempten / Allgäu	7500 (2005)	
K & K Klaas & Kock B.V. & Co.KG	B.V. & Co.KG	Gronau (Westf.)	6500 (2003)	170 Lebensmittel- Verbrauchermärkte in NRW und Niedersachsen
Prinovis	Ltd. & Co.KG	Hamburg	4300 Gruppenbe- schäftigte (2004)	Zusammenschluss aller deutschen Tiefdruckaktivi- täten der Medienhäuser Gruner + Jahr, Axel Springer und arvato Bertelsmann; Gründung 17.03.05
Kühne & Nagel AG & Co.KG	S.A. (Luxemb.) & Co.KG	Bremen	ca. 2900 (2005)	
Air Berlin Plc & Co.KG	Plc & Co.KG	-	ca. 2300 (2004)	erst seit Anfang 2006 Plc als persönlich haftender Gesellschafter der KG
Sykes Enterprises Support Services B.V. & Co.KG	B.V. & Co.KG	Schortens	mehr als 2000	KG Kommanditisten: 51% Sykes Enterprises Inc. (Florida); 49% Sykes Enterprises GmbH
AMD Saxony	LLC. & Co.KG	Dresden	ca. 2000	Eine jüngere Gesellschaft von AMD in Dresden, die AMD Fab 36 LLC & Co. KG hat bisher nur 300 Mitarbeiter(2004), aber plant nach eigenen Angaben ab 2007 1000 Arbeitnehmer zu haben. Neben der LLC hat sie eine GmbH als weiteren Koplementär.
Esprit Retail B.V. & Co.KG	B.V. & Co.KG	Ratingen	1936 (2003)	
Rolls-Royce Deutschland	Ltd. & Co.KG	Dahlewitz	1853	
(QVC eDistribution Inc. & Co.KG)	Inc. & Co.KG	Düsseldorf	[ca. 489 (2004)]	Inc. nach Recht des Staates Delaware

II. Ausländische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland

Unternehmen ausländischer Rechtsform mit Verwaltungssitz in Deutschland, die die Schwellenwerte für die Arbeitnehmerbeteiligung überschreiten, sind nicht bekannt.

III. Ausländische Gesellschaften mit bloßer Niederlassung in Deutschland

Niederlassungen ausländischer Unternehmen ohne Verwaltungssitz in D	Rechtsform*	Adresse	Mitarbeiterzahl (Jahr, sofern veröffentlicht)	Sonstiges
Deere & Company Moline, Illinois, USA	Company Niederlassungen	Mannheim Zweibrücken Bruchsal	2600 ca. 860 ca. 460	Genannt sind die drei größten John Deere Werke in Deutschland
McKinsey & Company, Inc. New York, USA	Inc. Niederlassung	Düsseldorf	1750 (2004)	
Federal Express Europe Inc. Memphis, Tennessee, USA	Inc. Niederlassung	Kelsterbach	1300 (2005)	
American Express International Inc. Niederlassung D New York, USA	Inc. (nach Recht von Delaware) Niederlassung	Frankfurt a. M.	1200 (2004)	
Carlson Wagonlit Travel CWT Beheermaatschappij B.V. Deutschland Minneapolis, USA; Paris, Frankreich	B.V. Niederlassung der CWT Beheermaatschappij B.V.	Eschborn	598 (2004)	
Cortal Consors S.A. Rueil Malmaison, Frankreich	S.A. Niederlassung	Nürnberg	564	Gründung 1998; Form wechselnde Umwandlung in Zweigniederlassung 2003
(Mitsubishi Electric Europe B.V.) Tokyo	B.V. Niederlassung	Ratingen	[446 (31.3.2005)]	Bis 1996 GmbH, dann Gründung gesamteurop. B.V und in D eine Niederlassung

*Abkürzungen der Rechtsformen:

B.V. = Besloten Venootschap, Kapitalgesellschaft niederländischen Rechts, ähnlich der GmbH

GmbH / Ges.mbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts

Inc. = Incorporated Company, US-amerikanische Rechtsform

LLC = Limited Liability Company, US-amerikanische Rechtsform

Ltd. / LTD = Private Limited Company, britische Rechtsform, ähnlich der GmbH (wegen günstiger Gründungsformalitäten auch „Billig-GmbH“ genannt)

PLC = Public Limited Company, britische Rechtsform, ähnlich der Aktiengesellschaft

S.A. = Société anonyme, Aktiengesellschaft französischen/luxemburgischen Rechts